

GdR Kurzbiografie

Meret Unruh*

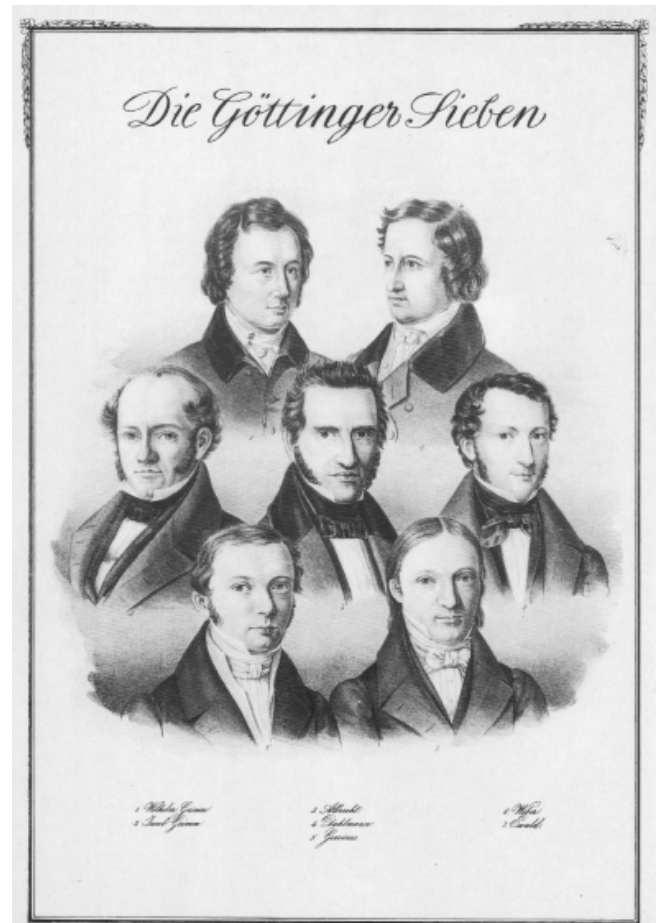
Die Göttinger Sieben – insbesondere Wilhelm Eduard Albrecht und Jacob Grimm

Dieser Beitrag behandelt die Ereignisse um den Protest der Göttinger Sieben und gibt insbesondere einen Einblick in Leben und Werk der zwei Juristen unter ihnen: Wilhelm Eduard Albrecht und Jacob Grimm.

Als im November 1837 sieben Göttinger Professoren – der Rechtswissenschaftler *Wilhelm Eduard Albrecht* (1800–1876), der Historiker *Friedrich Christoph Dahlmann* (1785–1860), der Orientalist und Theologe *Heinrich Ewald* (1803–1875), der Historiker *Georg Gottfried Gervinus* (1805–1871), die Brüder *Jacob* (1785–1863) und *Wilhelm Grimm* (1786–1869) sowie der Physiker *Wilhelm Weber* (1804–1891) – gegen die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes Hannovers durch König *Ernst August* protestieren, ist das ein Ereignis, das auf großes öffentliches Interesse stößt – nicht nur im Königreich Hannover, sondern auch über seine Grenzen hinaus. Sogar englische und französische Zeitungen berichten. Der Protest der Göttinger Sieben ist zwar nur eine Episode des Hannoverschen Verfassungskonflikts, aber die wohl prominenteste. Bis heute wird in Göttingen mit Stolz an die Sieben erinnert, mit Reden zu Jubiläen, Gedenktafeln, Straßennamen und Denkmälern auf dem Bahnhofsvorplatz oder dem Zentralcampus – dem »Platz der Göttinger Sieben«. Schon beim Vergleich der Rechtfertigungsschriften, die die Göttinger Sieben nach ihrer Entlassung verfassten, wird deutlich, dass ihr Protest aus durchaus verschiedenen Motiven erfolgte. Die Vielschichtigkeit der Protestation erklärt, warum unter ganz unterschiedlichen historischen Umständen der Topos der Göttinger Sieben anschlussfähig blieb. Man kann die Göttinger Sieben als politische Freiheitskämpfer betrachten, als Prototypen des »politischen Professors«, als Vorkämpfer deutscher Einheit. Oder man kann, wie es auch *Jacob Grimm* oder *Heinrich Ewald* taten, die Protestation zur unpolitischen Gewissensfrage erklären, die vor allem die Eidestreue betrifft.¹ Weniger Identifikationspotenzial mag die juristisch-analytische Perspektive auf den Verfassungskonflikt geboten haben. Trotzdem sollen hier nicht nur die Ereignisse des Protests der Göttinger Sieben, sondern insbesondere auch die Rechtswissenschaftler unter ihnen – *Wilhelm Eduard Albrecht* und *Jacob Grimm* – porträtiert werden, deren Wirken auch über die Protestation hinaus von Bedeutung ist.

* Die Autorin studiert Rechtswissenschaften und Philosophie an der Georg-August-Universität Göttingen. Sie arbeitet als studentische Hilfskraft am Kirchenrechtlichen Institut der EKD und am Philosophischen Seminar der Universität Göttingen.

¹ Zur Rezeptionsgeschichte und der Anschlussfähigkeit des Topos »Göttinger Sieben« s. *Saage-Maaß*, Die Göttinger Sieben – demokratische Vorkämpfer oder nationale Helden? (2007).



Die Göttinger Sieben auf einer Lithographie von Eduard Ritmüller, 1837/38

Der Hannoversche Verfassungskonflikt im Überblick

Unter dem Eindruck der Unruhen des Frühjahres 1831² hatte *Wilhelm IV.*, der als letzter der Hannoverschen Könige in Personalunion auch Großbritannien regierte, zugestimmt, dem Königreich Hannover, das bis dahin im vorkonstitutionellen Zustand³ verblieben war, eine Verfassung

² Ein halbes Jahr nach der Juli-Revolution 1830 in Frankreich kam es im Frühjahr 1831 auch in Osterode und Göttingen zu Aufständen, die Forderungen nach liberalen Reformen Ausdruck verliehen. Dies ist, wie alle Angaben zum Hannoverschen Verfassungskonflikt, *Ipsen*, Macht versus Recht: Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837–1840 (2017) entnommen. Zu den Ereignissen im Vorfeld der Verfassungsberatungen s. dort S. 16 ff.

³ Von den »wesentliche[n] Regelungsgegenständen einer Verfassung« war zuvor allein die Organisation der allgemeinen Ständeversammlung durch ein Patent von 1819 geregelt; das Wahlrecht etwa, das Verhältnis zu den Provinzialständen, die Stellung des Königs, Grundrechte oder rechtsstaatliche Einrichtungen dagegen nicht, *Ipsen* (Fn. 2), S. 12.

zu geben. Einer der Entwürfe, die den Beratungen zugrunde gelegt wurden, stammte von *Dahlmann*, der später auch den Wortlaut der Protestation verfasste. *Wilhelm IV.* erließ das von den Ständen vorgeschlagene Staatsgrundgesetz – eine ständische, noch keine Repräsentativverfassung – mit einigen Änderungen. Es trat am 9. November 1833 in Kraft und blieb es bis zum Thronwechsel 1837.

Der Thronfolger *Ernst August Herzog von Cumberland*, konservativer eingestellt als sein Bruder *Wilhelm IV.*, hatte schon vor dem Thronwechsel seine Ablehnung des Staatsgrundgesetzes formuliert. Er hielt die den Ständen zugestandenen Mitbestimmungsrechte für zu weitreichend, auch mit der Vereinigung der königlichen und der Landeskasse war er nicht einverstanden. Noch während *Wilhelm IV.* regierte, hatte er Kontakt zu *Georg von Schele* aufgenommen, der ihm als Berater in der Frage, wie das Staatsgrundgesetz beseitigt werden könne, empfohlen worden war. *Schele* entwarf zu diesem Zweck einen detaillierten Plan, der unterschiedliche Szenarien berücksichtigte und die Konstruktion juristischer Argumente ebenso wie personelle Überlegungen zur Regierungsbildung beinhaltete.

Nach dem Tod *Wilhelms IV.* setzt *Ernst August* diesen Plan nicht umgehend ins Werk. Mit seinem Antrittspatent⁴ vom 5. Juli 1837 erklärt er zwar, sich nicht an das Staatsgrundgesetz gebunden zu fühlen, vertagt die auf seiner Grundlage gewählte Ständeversammlung aber lediglich und kündigt an, überprüfen zu wollen, inwieweit das Staatsgrundgesetz modifiziert werden könne. Zur Klärung dieser Frage werden mehrere Gutachten eingeholt. Dass aber, als die ersten beiden nicht zu dem gewünschten Ergebnis kommen, noch ein drittes in Auftrag gegeben wird, das unter maßgeblichem Einfluss *Scheles* entsteht, deutet darauf hin, dass diese Prüfung nicht ernsthaft betrieben wird, sondern dass ihr Ausgang von vornherein feststeht.

So erklärt *Ernst August* im Patent vom 1. November 1837 das Staatsgrundgesetz für aufgehoben. Zur Begründung wird dort zum einen ausgeführt, für ein rechtmäßiges Zustandekommen des Staatsgrundgesetzes hätte es der Zustimmung der Stände zu den Änderungen, die *Wilhelm IV.* an ihrem Entwurf vorgenommen hatte, bedurft. Mit Blick auf das Motiv der Aufhebung – die Beschneidung der Rechte der Stände – lässt sich dieses Argument wohl als »verfassungshistorisches Kuriosum«⁵ bezeichnen. Auch die Zustimmung des Thronfolgers, das heißt *Ernst Augusts* selbst,

⁴ Ein Patent ist hier ein Rechtsakt des Monarchen, der oft gleichzeitig Züge einer Regierungserklärung trägt.

⁵ *Ipsen* (Fn. 2), S. 58. Für die Erforderlichkeit der Zustimmung der Stände ist die Frage entscheidend, ob es sich beim Staatsgrundgesetz um eine paktierte, das heißt vertraglich zustande gekommene, oder oktroyierte, das heißt vom König einseitig gegebene, Verfassung handelte. Nur im ersten Fall ließe sich ein Zustimmungserfordernis begründen, im zweiten Fall wäre den Ständen lediglich ein Recht auf Zurateziehung aus dem Patent von 1819 (s. Fn. 3) zugekommen. Die Stellungnahmen des Königs zur Aufnahme der Verfassungsberatungen und Formulierungen wie »Genehmigung« im Publikationspatent des Staatsgrundgesetzes legen nahe, dass der König sich ein Letztentscheidungsrecht vorbehielt und das Staatsgrundgesetz als von ihm oktroyiert zu betrachten ist, *Ipsen* (Fn. 2), S. 46 ff.

sei notwendig gewesen. Durch ihr Fehlen sei er in seinen agnatischen Rechten⁶ verletzt. Mit der Aufhebung wird der alte Zustand vor dem Inkrafttreten des Staatsgrundgesetzes 1833 wiederhergestellt. Eine Ständeversammlung wird auf Grundlage des Patents von 1819 zusammengerufen, um über eine neue Verfassung zu beraten. Schließlich werden alle auf das Staatsgrundgesetz vereidigten Staatsdiener von ihrem Eid befreit. Diese Passage wird Anknüpfungspunkt des Protests der Göttinger Sieben.

Ihr Protest bleibt nicht der einzige Widerstand gegen die Beseitigung des Staatsgrundgesetzes. Allerdings sind weder die Eingaben aus den Städten Osnabrück und Hannover oder die Anträge Bayerns und Badens in der Bundesversammlung auf ein Einschreiten des Bundes⁷ in der Hannoverschen Angelegenheit noch die Boykotte der Wahlen der neuen Ständeversammlung erfolgreich. 1840 tritt die neue Verfassung mit wenigen, aber für *Ernst August* entscheidenden Änderungen gegenüber dem Staatsgrundgesetz in Kraft: Die Mitwirkungsbefugnisse der Stände sind bedeutend reduziert und die Kassenvereinigung rückgängig gemacht. Dieser Rückschritt währt acht Jahre: 1848 kehrt man *de facto* zum Stand des Staatsgrundgesetzes von 1833 zurück. So gibt der Gang der Geschichte den Protestierenden »in höherem Sinne« schließlich doch Recht.⁸

Als Versuch eines Monarchen, den mit dem Konstitutionalismus einsetzenden »epochalen Wandel« aufzuhalten, ist der Hannoversche Verfassungskonflikt ein für den Vormärz paradigmatisches Ereignis.⁹ Den rechtlichen Rahmen des Ringens restaurativer und liberaler Kräfte setzen im Deutschen Bund Art. 13 der Bundesakte, der eine land-

⁶ Agnatische Rechte (lat. *agnatus*: Nach-/Hinzugeborener) sind hier Zustimmungsrechte des Thronfolgers zu Beschränkungen und Entäußerungen der Befugnisse oder des Vermögens, die er ererben wird. Solche Rechte waren durch das Lehnsrecht eingeräumt, dessen Anwendbarkeit nach der Auflösung des Deutschen Reiches als Lehensverband allerdings als zweifelhaft gilt. In dieser Berufung auf agnatische Rechte zeigt sich eine alte privatrechtliche Auffassung vom Königreich als Lehen, die einer neuen öffentlich-rechtlichen Staatsauffassung, wie der *Albrechts* s. u., gegenübersteht, *Ipsen* (Fn. 2), S. 121 f.

⁷ Art. 31 der Wiener Schlussakte (WSA) erlaubte und verpflichtete die Bundesversammlung zur Aufrechterhaltung bestimmter Garantien, als *ultima ratio* »die erforderlichen Executions-Maßregeln« gegen einen Bundesstaat zu ergreifen. Art. 54 WSA wies Art. 13 der Bundesakte, der eine landständische Verfassung in jedem Bundesstaat vorschrieb, als eine solche Garantie aus. Art. 56 WSA ergänzte, dass in anerkannter Weise bestehende Verfassungen nur auf verfassungsmäßige Weise abgeändert werden durften. Art. 61 WSA nahm Maßnahmen zur Wahrung dieser Garantien von dem Verbot einer Einmischung des Bundes in landständische Angelegenheiten oder in einen Streit zwischen Landesherren und Ständen aus. Zu einem Einschreiten des Bundes kam es wohl vor allem aus machtpolitischen Gründen nicht: *Ernst August* hatte sich bereits im Vorfeld der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes der Unterstützung der beiden Hegemonialstaaten im Deutschen Bund, Österreichs und Preußens, versichert, *Ipsen*, (Fn. 2), S. 163 ff., 201 ff. In rechtlicher Hinsicht hätte sich ein Verstoß *Ernst Augusts* gegen Art. 56 WSA und damit ein Einschreiten nach Art. 31 WSA durchaus begründen lassen, s. u.

⁸ *Schnapp*, 170 Jahre Protestation der Göttinger Sieben, Jura 2007, 823 (826).

⁹ *Ipsen* (Fn. 2), S. 1, 3.

ständische Verfassung in allen Bundesstaaten vorschreibt, einerseits und Art. 57 der Wiener Schlussakte (WSA), der das sog. monarchische Prinzip, das Verbleiben aller Staatsgewalt beim Monarchen, normiert, andererseits. Auf letzteren berufen sich vor allem diejenigen, die den vom liberalen Bürgertum immer selbstbewusster vorgetragenen Forderungen nach Mitbestimmung möglichst uneingeschränkte monarchische Rechte entgegengehalten.¹⁰

Art. 56 WSA allerdings – die für den Hannoverschen Verfassungskonflikt zentrale Norm des Bundesrechts – schreibt vor, dass in anerkannter Weise bestehende Verfassungen nur auf verfassungsmäßige Weise geändert werden dürfen. Dem lässt sich ein Verfassungsverständnis entnehmen, das auch den Monarchen an die Verfassung bindet und sie ihm gerade nicht zur Disposition stellt. So ist die konstitutionelle Bindung des Monarchen auch der rechtlichen Betrachtung des Hannoverschen Verfassungskonflikts zugrunde zu legen.¹¹ Zur Verteidigung der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes bleibt damit nur zu zeigen, dass dieses nicht in anerkannter Weise bestanden habe. Der Versuch eines solchen Nachweises wird im Aufhebungspatent mit dem Hinweis auf die fehlende Zustimmung der Stände und des Agnaten unternommen. Die Erforderlichkeit dieser Zustimmung lässt sich aber nicht überzeugend begründen. Denn das Staatsgrundgesetz ist als eine oktroyierte und damit ohne die Zustimmung der Stände rechtmäßig zustande gekommene Verfassung zu betrachten und das Lehnsrecht, aus dem sich ein agnatisches Zustimmungsrecht herleiten ließe, ist nicht mehr anwendbar.¹² Damit ist es nicht nur der Gang der Geschichte, der dem Protest der Göttinger Sieben Recht gibt, sondern auch das Recht selbst.

Der Protest der Göttinger Sieben

Bereits das Antrittspatent löst Unsicherheit an der Universität Göttingen aus.¹³ Zwar lässt es noch Raum für die Hoffnung, der König werde die Stände wieder einberufen

und Verfassungsänderungen im Rahmen des Staatsgrundgesetzes durchführen, die aufgeworfene Frage nach Gültigkeit und Bindung des Königs an das Staatsgrundgesetz ist aber schon jetzt Anlass, sie selbst einer Prüfung zu unterziehen. *Dahlmann* und *Jacob Grimm* stellen einen Antrag an den Senat der Universität, eine Kommission einzurichten, die sich mit der Verfassungsfrage beschäftigen soll. Der Antrag wird abgelehnt, wohl auch angesichts der bevorstehenden Jubiläumsfeier anlässlich des hundertjährigen Bestehens der Universität, zu der auch *Ernst August* erscheint und die man nicht überschatten will. Während der Feierlichkeiten bemüht man sich, den drohenden Verfassungskonflikt zu überspielen. Als symbolträchtig wird es allerdings wahrgenommen, dass *Ernst August* nach der Einweihung des Denkmals für *Wilhelm IV.* auf dem Wilhelms-Platz diesem demonstrativ den Rücken zukehrt.

Als im November 1837 der offene Bruch des Königs mit dem Staatsgrundgesetz vollzogen ist, ist der Kreis der Göttinger Professoren, die das Ob und Wie eines möglichen Protests beraten, zunächst weit größer als der der Sieben. Am Abend des 17. November entwirft *Dahlmann* den Wortlaut der »Protestation« und sendet sie am nächsten Morgen *Jacob Grimm*, in der Erwartung, sie werde einen größeren Kreis an Unterzeichnern finden. Am 18. November wird sie, von nur sieben Professoren unterzeichnet, an die ihnen vorgesetzte Behörde, das Universitätskuratorium, geschickt. Die Sieben erklären darin, sie sähen sich weiterhin an ihren Eid, den sie auf das Staatsgrundgesetz abgelegt haben, gebunden. Mangelnde Zustimmung der Stände stünde der Geltung des Staatsgrundgesetzes selbst dann nicht entgegen, wenn es auf vertraglichem Wege hätte zustande kommen müssen, denn die Zustimmung fehle nur zu den von *Wilhelm IV.* abgeänderten Bestimmungen. Dieser Mangel schlage nicht auf das Gesetz als Ganzes durch. Auch *Ernst Augusts* agnatische Rechte seien nicht verletzt worden. Wegen der fortbestehenden Geltung des Staatsgrundgesetzes und ihrer eidlichen Verpflichtung sei es ihnen nicht möglich, an der Wahl einer Ständeversammlung auf anderer Grundlage teilzunehmen oder eine solche anzuerkennen. Das Kuratorium antwortet am 22. November mit einem beschwichtigenden Reskript, das die Hoffnung zum Ausdruck bringt, der Protest könne im Sande verlaufen. An den König werde man die Eingabe nicht weiterleiten. Diese Hoffnung wird dadurch zunichte gemacht, dass Abschriften der Protestationsschrift unter den Studierenden, bald auch im ganzen Königreich zirkulieren. Die Angelegenheit lässt sich so auch vor dem König nicht mehr geheim halten. Die Unterzeichner werden entlassen, *Dahlmann*, *Jacob Grimm* und *Gervinus* außerdem des Landes verwiesen, weil sie zugeben, die Protestation an Bekannte weitergegeben zu haben.

Als die Entlassungsurkunden am 14. Dezember in Göttingen eintreffen, ist an einen normalen Universitätsbetrieb nicht mehr zu denken. Auf die Versammlung demonstrierender Studenten in der Weender Straße hat man sich mit verstärkter Militärpräsenz vorbereitet. Kollegs werden aus Protest nicht gelesen oder besucht. Viele Studierende kehren auch nach den auf diese Weise verfrüht begonnenen Winterferien nicht zurück. Die Abreise der drei des Landes

¹⁰ So ist er etwa Referenzpunkt der Reaktion des Bundes auf das Hambacher Fest 1832, wo das Selbstbewusstsein, mit dem diese Forderungen vorgetragen werden, einen Höhepunkt erreicht: Vor allem auf Betreiben *Clemens Fürst von Metternichs* verschärft der Bund mit den Beschlüssen vom 28. Juni und 5. Juli 1832 daraufhin die Zensur, beschränkt die Rechte der Stände in den Bundesstaaten und beruft sich dabei auf das monarchische Prinzip aus Art. 57 WSA, s. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. II, 3. Auflage (1988), S. 133 ff. zum Hambacher Fest, S. 151 ff. zur Reaktion des Bundes.

¹¹ Das bezweifelt *Link*, Noch einmal: Der Hannoversche Verfassungskonflikt und die Göttinger Sieben, JuS 1979, 191 (193) in Auseinandersetzung mit *Dilcher*, Der Grundlagenschein in der Rechtsgeschichte, JuS 1977, 241 ff., 386 ff., 524 ff. Zur Einordnung der »Dilcher-Link-Kontroverse« *Ipsen*, (Fn. 2), S. 334 ff.

¹² S. Fn. 5 zur Zustimmung der Stände und Fn. 6 zur Zustimmung des Agnaten. Die Frage, welches Verfassungsverständnis zugrunde zu legen ist, einerseits und die nach dem rechtlichen Bestand des Staatsgrundgesetzes andererseits entsprechen den zwei Facetten der rechtlichen Argumentation des Aufhebungspatents, s. dazu u.

¹³ Zu den Ereignissen der Protestation nach wie vor grundlegend *Kück*, Die Göttinger Sieben: ihre Protestation und ihre Entlassung im Jahre 1837, (1934).

Verwiesenen, zunächst in Richtung Kassel, wird allerdings nicht nur von Kollegen, sondern auch vielen Studenten begleitet. Etwa zweihundert wandern in der Nacht vom 16. auf den 17. Dezember nach Witzenhausen an der Grenze zwischen Hannover und Kurhessen, wo man im eigens geöffneten Ratssaal Abschied feiert.

Wilhelm Eduard Albrecht und Jacob Grimm – die Juristen unter den Göttinger Sieben

Werk und Werdegang Jacob Grimms

Die Bezeichnung *Jacob Grimms*¹⁴ als Rechtswissenschaftler ist auf den ersten Blick jedenfalls ungewohnt.¹⁵ Bekannt ist er, gemeinsam mit seinem Bruder *Wilhelm*, als Sprach- und Literaturwissenschaftler, insbesondere als Märchensammler. Daneben erforschte *Jacob Grimm* die deutsche Grammatik, prägte etwa den Begriff der Lautverschiebung – der Prozess der Umformung des Konsonantensystems wird auch in anderen Sprachen als Grimm'sches Gesetz (*Grimm's law*; *Loi de Grimm*) bezeichnet. Die gemeinsame Arbeit an ihrem Altersprojekt, dem Grimm'schen »Deutschen Wörterbuch«, hat die Brüder weit überlebt, es wurde erst 1971 fertiggestellt. Zum Werk *Jacob Grimms* gehören aber auch Beiträge in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, etwa »Von der Poesie im Recht«, außerdem die »Deutschen Rechtsaltertümer«, in denen er, wie die Märchensammlungen, rechtshistorische Quellen zusammenträgt und ordnet. Sie waren auch Inhalt seiner Göttinger Vorlesungen.

Das Jurastudium in Marburg nimmt *Jacob Grimm* 1802 nach dem frühen Tod des Vaters¹⁶, der die Familie vor finanzielle Herausforderungen stellt, als ältester Sohn vor allem mit Blick auf die anschließenden Erwerbsmöglichkeiten auf. Sein jüngerer Bruder *Wilhelm*, mit dem er zeitlebens eine enge Arbeits- und Lebensgemeinschaft bildet,¹⁷ folgt ihm ein Jahr später. Als Jurastudenten in Marburg sind die Brüder insbesondere von dem nur wenige Jahre älteren Privatdozenten *Carl Friedrich von Savigny*, einem der Begründer der Historischen Rechtsschule, beeindruckt.¹⁸ *Savigny* führt die Brüder nicht nur in die Kreise der Romantiker um die *Brentanos* und *von Arnims* ein, wo ihr literarisches Interesse neue Impulse erhält. *Jacob* darf ihn 1805 auch auf eine rechtsgeschichtliche Forschungsreise nach Paris begleiten. Zwar beschäftigt sich *Jacob* schon dort nicht nur mit rechtsgeschichtlichen, sondern auch literaturhistorischen Quellen. Die Quellenforschung mit *Savigny* wird aber auch insofern für seine sprach- und literaturwissenschaftliche Arbeit be-

deutsam, als die Behutsamkeit im Umgang mit Quellen ihn von denjenigen Romantikern unterscheidet, die das gefundene Material frei bearbeiten, wie teilweise auch sein Bruder *Wilhelm*, oder ganze Gattungen, wie etwa *Ludwig Tieck* in seinen Kunstmärchen, weiterdichten. Sämtliche ihrer Reisen nutzten die Brüder immer auch zur »Quellenjagd« für ihre Forschungsarbeit.

Nach dem Studium schlägt *Jacob* eine Beamtenlaufbahn ein, die ihn immer dann am meisten befriedigt, wenn sie ausreichend Zeit für die eigenen Studien lässt. 1806 wird er zunächst Angestellter am Kriegskolleg, der hessischen Militärbehörde, in Kassel. Im von den Franzosen neu gegründeten Königreich Westfalen unter König *Jérôme*, dem Bruder *Napoleons*, ist er ab 1808 Privatbibliothekar. Nach der Rückkehr des hessischen Kurfürsten wird er 1813 Legationssekretär. In dieser Funktion unternimmt er zwei weitere Reisen nach Paris, auf der zweiten 1815 hat er im Auftrag der Alliierten die Rückgabe von erbeuteten Kunstschätzen durch die Franzosen zu verhandeln. Ebenso reist er 1814 zum Wiener Kongress, den er vor allem als Intrigenspielerin wahrnimmt. Die Umstände für eigene Forschungen sind wohl in der Zeit ab 1816 als Bibliothekar im Museum Fridericianum am günstigsten. Sein Bruder ist dort Bibliothekssekretär. Hier entstehen auch die »Deutschen Rechtsaltertümer«. Sie erscheinen 1828 und bringen ihm Ehrendokorate der juristischen Fakultäten der Universitäten Berlin und Breslau ein. Frustrierend ist nur, dass die erhofften Beförderungen ein ums andere Mal ausbleiben, auch wenn entsprechende Posten freiwerden. So folgt *Jacob* schließlich 1830 dem Ruf nach Göttingen, um dort Universitätsbibliothekar und Professor zu werden. Auch sein Bruder wird in Göttingen zunächst Bibliothekar und 1831 zum außerordentlichen Professor ernannt.

Werdegang und Werk Wilhelm Eduard Albrechts

In akademischer Hinsicht zielstrebig ist *Wilhelm Eduard Albrechts*¹⁹ Weg auf einen Göttinger Lehrstuhl. 1818 nimmt er, Sohn einer wohlhabenden Kaufmannsfamilie aus dem ostpreussischen Elbing, sein Jurastudium in Königsberg auf und wechselt 1819 nach Göttingen, um bei *Karl Friedrich Eichhorn*, dem Begründer der germanistischen Strömung der Historischen Rechtsschule, zu studieren. 1822 wird er promoviert und hält sich dann einige Zeit in Berlin auf, wo *Savigny* mittlerweile lehrt. 1824 habilitiert er sich in Königsberg, wird dort 1825 außerordentlicher Professor. 1828 erscheint der zweite Teil seiner Habilitationsschrift und »sein epochemachendes Hauptwerk«²⁰: »Die Gewere als Grundlage des deutschen Sachenrechts«.

Epochemachend ist dieses Werk nicht nur als erste Monografie der germanistischen Strömung, sondern auch im Streit zwischen den Romanisten (wie *Savigny*) und den Germanisten (wie *Eichhorn*) innerhalb der Historischen

¹⁴ Sämtliche Angaben zur Biografie *Jacob Grimms* sind *Schede*, Die Brüder Grimm (2004) entnommen.

¹⁵ Ausführlich dazu *Dilcher*, Jacob Grimm als Jurist, JuS 1985, 931–936.

¹⁶ Der Vater: *Philipp Wilhelm Grimm*, Hofgerichtsadvokat in Hanau, späterer Stadt- und Landschreiber und Stadtsekretär in Steinau, erster Jurist in einer reformierten Pastorenfamilie.

¹⁷ Als *Wilhelm* 1825 heiratet, wird *Jacob*, der Junggeselle blieb, ganz selbstverständlich Teil seines Haushalts.

¹⁸ Die Freundschaft der Brüder zu *Savigny* erleidet durch die Protestation einen Dämpfer, *Savigny* kann diesen Schritt nicht nachvollziehen. Er bemüht sich aber nach der Entlassung um ihre Berufung nach Berlin.

¹⁹ Alle Angaben zu Leben und Werk *Wilhelm Eduard Albrechts* sind *Hübner*, Albrecht, Wilhelm, in: Allgemeine Deutsche Biographie 45, (1900), S. 743–750 entnommen.

²⁰ *Hübner* (Fn.19), S. 743.

Schule, das heißt in der Frage, ob nun in der geschichtlichen Betrachtung des Rechts das römische oder das deutsche Recht Vorrang haben soll. *Albrecht* will ausgehend vom Begriff der Gewere den Nachweis eines systematisch einheitlichen und unabhängig vom römischen Recht vollständigen deutschen Sachenrechts erbringen und so den eigenständigen Stellenwert des deutschen Rechts begründen. Er behandelt dabei, im Gegensatz zu *Grimms* Methode im Umgang mit den »Rechtsaltertümern«, die Quellen ausschließlich dogmatisch und verzichtet völlig auf eine historische Einordnung.

Die »Gewere« verhelfen *Albrecht* zu wissenschaftlicher Reputation. 1929 wird er in Königsberg mit 29 Jahren zum ordentlichen Professor ernannt. Nur wenig später tritt er auf Empfehlung *Eichhorns* dessen Nachfolge in Göttingen an. Von *Albrechts* Lehrveranstaltungen sind es aber nicht die auf dem Gebiet der deutschen Rechtsgeschichte, sondern des Staatsrechts, die unter den Studierenden besonders beliebt sind. Auch in diesem Bereich leistet *Albrecht* mit seiner Theorie vom Staat als juristischer Person einen wichtigen Beitrag – und das vor dem Hintergrund des Hannoverschen Verfassungskonflikts: Die juristische Argumentation des Aufhebungspatents scheint einerseits die Nichtigkeit des Staatsgrundgesetzes wegen der fehlenden Zustimmung der Stände und des Thronfolgers zu begründen und lässt so die Rückkehr zum vorherigen Zustand, entsprechend einer Unwirksamkeit *ex tunc*, folgerichtig erscheinen. Andererseits kommt dort stellenweise auch die spätabsolutistische Auffassung vom Monarchen als über der Verfassung stehend zum Ausdruck, nach der die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und auch die Entbindung vom auf sie geleisteten Eid mit herrscherlicher Machtvollkommenheit ausreichend gerechtfertigt wäre.

Am 21. und 23. September 1837, in der Zeit zwischen dem Erlass des Antritts- und des Aufhebungspatents, veröffentlicht *Albrecht* in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen eine Rezension zu einem Staatsrechtslehrbuch von *Romeo Maurenbrecher*. Darin kritisiert er dessen stark privatrechtlich gefärbte patrimonial-feudale Staatsauffassung und nimmt sie zum Anlass, seine eigene darzulegen. *Albrecht* versteht den Staat nicht nur als Verbindung von Menschen, die ihre individuellen Zwecke verfolgen, sondern als Gemeinwesen, das dem höheren Gesamtinteresse dient. Die Rechtssphäre des Einzelnen, des Herrschers wie des Untertanen, teilt sich also in den Bereich, in dem der Einzelne um seiner selbst willen und in den Bereich, in dem er um des Staates willen, berechtigt oder verpflichtet ist. Die vorherrschende Rechtspersönlichkeit im zweiten Bereich ist der Staat, weshalb dieser nach *Albrecht* als juristische Person zu denken ist. Diese Staatsauffassung lässt sich gegen beide argumentativen Facetten des Aufhebungspatents anführen. Einerseits berechtigten Herrschaftsrechte den Monarchen nicht um seiner selbst, sondern des Staates willen, sodass er nicht als über der Verfassung stehend betrachtet werden kann. Andererseits, indem die Rechte und Pflichten, die durch die Verfassung eingeräumt werden, den staatsrechtlichen Bereich betreffen, agnatische Rechte aber den privatrechtlichen, kann die Verletzung letzterer nicht zur Nichtigkeit des Staatsgrund-

gesetzes führen.²¹ In »Die Protestation und Entlassung der Sieben Göttinger Professoren« unternimmt *Albrecht* im Nachhinein nicht nur eine entsprechende staatsrechtliche Rechtfertigung der Protestation selbst, sondern begründet auch die Rechtswidrigkeit der Entlassung – und zwar im »fast gleichgültigen Ton kühler juristischer Deduction«²², was bei seinen leidenschaftlicheren Mitstreitern, vor allem *Dahlmann*, auf Unverständnis stößt.

Nach der Entlassung

Nach der Entlassung geht *Albrecht* auf Betreiben *Dahlmanns*, der dort vorübergehend untergekommen war, 1838 nach Leipzig, die *Grimms* schließlich 1840 nach Berlin. In Leipzig wiederholen sich für *Albrecht* 1850 im Sächsischen Verfassungskonflikt die Göttinger Ereignisse. Die sächsische Verfassung wird aufgehoben, die alte wiederhergestellt. Dieses Mal hat allerdings ein Antrag *Albrechts* auf den Boykott der Deputiertenwahl durch die Universität Erfolg und es bleibt bei einem Disziplinarverfahren, das mit einem bloßen Verweis endet.

Noch früher, 1848, treffen sich einige der Göttinger Sieben in Frankfurt²³ wieder. *Dahlmann* und *Albrecht* nehmen an Beratungen des Ausschusses des Bundesrates für die Verfassungsrevision teil, beziehen gemeinsam Quartier und arbeiten am »Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes«. Außerdem werden sie wie *Gervinus* und *Jacob Grimm* Mitglieder der Frankfurter Nationalversammlung. *Albrecht* findet wenig Gefallen an der parlamentarischen Arbeit und reist verfrüht wieder aus Frankfurt ab. Auch das erklärt *Hübner* mit *Albrechts* juristischer Kühle, der es an mitreißendem Enthusiasmus gefehlt habe.

Bilanz

Zweifelsohne sind Leben und Werk *Albrechts* wie *Grimms* auch abseits der Protestation interessant. Gemeinsam mit den übrigen Göttinger Sieben allerdings haben sie, ob nun als enthusiastische politische Freiheitskämpfer, als Inbegriff »politischer Professoren«, von Moral- oder kühlerem Rechtsgefühl bewegt, der Universität Göttingen einen prominenten Platz in einem spannenden Kapitel der Verfassungsgeschichte beschert.

²¹ Eine ähnliche Argumentation findet sich in den anonym veröffentlichten »Staatsrechtlichen Bedenken« in der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 20., 21. und 22. Juli 1837, die den Hannoverschen Verfassungskonflikt direkt adressieren. Wegen der Parallelen zur *Maurenbrecher*-Rezension, der Expertise bezüglich des Hannoverschen Rechts und der Vorsicht, die in der anonymen Veröffentlichung zum Ausdruck kommt, schreibt *Ipsen*, (Fn. 2), S. 117 ff. diese ebenfalls *Albrecht* zu. S. dort auch zu den Mehrdeutigkeiten der juristischen Rechtfertigung der Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und dem Zusammenhang mit *Albrechts* Staatstheorie.

²² *Hübner* (Fn. 19), S. 744.

²³ Hier findet zuvor, 1846, auch der erste Germanistentag statt, deren Vorsitzender *Jacob Grimm* wird und wo er den Begriff des Germanisten zum ersten Mal über die juristische Disziplin hinaus auf Historiker und Sprachwissenschaftler anwendet.